

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.874/1-V/6/90

An das  
Präsidium des  
Nationalratesin Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	43 - GE/9 10
Datum:	8. MAI 1990
Verteilt:	11. Mai 1990

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Doktorat unter den Auspizien  
des Bundespräsidenten;  
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den  
Auspizien des Bundespräsidenten.

7. Mai 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.874/1-V/6/90

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

in W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

68 209/1-15/90  
21. März 1990

Betrifft: Doktorat unter den Auspizien  
des Bundespräsidenten;  
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten geändert wird, wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen wäre als Kompetenzgrundlage auch der Art. 10 Abs.1 Z.16 B-VG zu erwähnen, da die im § 5 des Gesetzentwurfes vorgehende Neuregelung dem Kompetenztatbestand "Dienstrecht" zuzuordnen ist.

25 Ausfertigungen werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

7. Mai 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: